



HESSISCHER LANDTAG

28. 06. 2023

Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE), Axel Gerntke (DIE LINKE) und
Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 11.04.2023**

Versuchter Angriff auf die streikenden LKW-Fahrer in Gräfenhausen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit fast zwei Wochen harren an der Raststätte in Gräfenhausen streikende LKW-Fahrer – vornehmlich aus Georgien und Usbekistan – aus, da diese von der polnischen Spedition „Mazur“ kein Gehalt ausgezahlt bekommen. Am 07.04.2023 drohte die Situation zu eskalieren, da der Firmeninhaber Lukasz M. mit Hilfe der polnischen, paramilitärisch auftretenden Privatdetektei „Rutkowski Patrol“ versuchte, die Kontrolle über die LKW zu erlangen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund beschreibt das Auftreten der Angehörigen der „Rutkowski Patrol“ als bedrohlich sowie martialisch und spricht in dem Zusammenhang von einem „Schlägertrupp“ (vgl. → <https://www.dgb.de/themen/+ +co + +8112e138-d5ec-11ed-b3b1-001a4a160123>). Angereist sind die Mitglieder der „Rutkowski Patrol“ u. a. mit einem militärisch anmutenden Fahrzeug, welches in den Medien als „Panzerfahrzeug“ beschrieben wurde. Begleitet wurden der Spediteur sowie die eingesetzte „Rutkowski Patrol“ von dem rechten polnischen Medienportal „patriot24.net“, welches eine Liveberichterstattung des Vorfalls lieferte.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welche Informationen liegen über das polnische Fuhrunternehmen Mazur und insbesondere den Firmeninhaber Lukasz M. vor?

Frage 2. Welche Informationen liegen über die Privatdetektei „Rutkowski Patrol“ vor?

Frage 3. Welche Informationen liegen über den Gründer der „Rutkowski Patrol“ vor?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Zu den genannten Personen sowie den Institutionen liegen der Landesregierung keine Informationen vor, die über die aus den Medien zu entnehmenden Berichte hinausgehen.

Frage 4. In der Berichterstattung ist von einem martialisch anmutenden „Panzerfahrzeug“ die Rede, mit dem die Mitglieder der „Rutkowski Patrol“ angereist seien. Um welches Fahrzeug handelt es sich hierbei?

Frage 5. Verfügt das Fahrzeug über eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Straßenzulassung?

Frage 6. Ist das Fahrzeug für eine zivile Nutzung vorgesehen und braucht es eine besondere Genehmigung, um dieses Fahrzeug in der Bundesrepublik betreiben oder einführen zu dürfen?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat berichtet, dass es sich nach dortigen Erkenntnissen um ein Fahrzeug der Marke AMZ TUR VI handele. Es bestehe der Verdacht, dass es sich dabei um eine Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes handelt, die ohne Genehmigung eingeführt wurde. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat daher ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 22a Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz eingeleitet.

Frage 7. Wurden bei der Durchsuchung der Mitglieder und Fahrzeuge der „Rutkowski Patrol“ Waffen sowie waffenähnliche Gegenstände gefunden und falls ja, welche?

Im Rahmen der durchgeführten Durchsuchungen wurden in den Fahrzeugen der Rutkowski-Patrol ein Messer mit 12 cm Klingenlänge, sowie ein Klappmesser und zwei Pfefferspraydosen aufgefunden und sichergestellt.

Frage 8. Welche Informationen liegen über das Medienportal „patriot24.net“ vor?

Zu dem Medienportal „patriot24.net“ liegen keine allgemeinpolizeilichen oder staatschutzrelevanten Erkenntnisse vor.

Frage 9. Gegen wie viele Personen wird strafrechtlich ermittelt und welche Vorwürfe werden den Tatverdächtigen zur Last gelegt?

Gegen 19 Personen wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Gegen die Beschuldigten wird derzeit wegen des Verdachts des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs (§ 125a StGB), der Körperverletzung (§ 223 StGB), der Störung einer Versammlung (§ 25 Abs. 1 Nr. HVersFG) sowie wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz ermittelt.

Frage 10. Weshalb wurden die Tatverdächtigen nach einer vorläufigen Festnahme wieder freigelassen?

Die Staatsanwaltschaft hat berichtet, dass die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht vorliegen.

Wiesbaden, 19. Juni 2023

Peter Beuth